



Einspurfahrzeuge dürfen überholt werden

Dieses Verkehrszeichen sorgt öfter für hitzige Diskussionen „am Stammtisch“. Ganz so einfach ist es auch nicht zu deuten, zumindest was die Details angeht. Wir klären auf:

Zeichen 276 der StVO besagt, dass mehrspurige Kraftfahrzeuge und Motorräder mit Beiwagen (mehrspurig!) hier nicht überholt werden dürfen.

Das Überholen einspuriger Kraftfahrzeuge (Motorräder und Kleinkrafträder ohne Beiwagen, ebenso nicht motorisierte Fahrzeuge) ist jedoch erlaubt. Ein Pkw darf also beispielsweise ein Motorrad überholen. Auch ein Motorrad darf demnach hier ein anderes Motorrad überholen.

Das Überholen zweispuriger Fahrzeuge ist allerdings auch für einspurige Fahrzeuge wie Motorräder verboten.

Rechnen Sie also als Motorradfahrer damit, auch im Bereich eines Überholverbots von anderen Verkehrsteilnehmern überholt zu werden, und das auf legale Weise. Fahren Sie dann, wenn möglich, weit rechts und ermöglichen dem Überholenden ein sicheres Einscheren. Gemäß § 5 (6) StVO darf dabei die eigene Geschwindigkeit natürlich nicht erhöht werden.

Ergänzend kann unter dem Überholverbotschild noch ein so genanntes Zusatzzeichen platziert sein (s. u.).

Dieses konkretisiert, für wen das Überholverbot ausschließlich gilt, zum Beispiel für Lkw, Pkw mit Anhänger ... und auch Motorräder. Das Überholverbot gilt in diesem Fall nur für Motorräder (auch mit Beiwagen) und Kleinkrafträder.



Gute Fahrt & schönes Wochenende

Ihr ifz-Team

